



# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N14 Kanton Zug

vom 3. Mai 2023

---

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 SSV, Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

verfügt:

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N14 in Fahrtrichtung Chur wie folgt:

- von km 24.100 bis km 24.500: 100km/h
- von km 24.500 bis km 28.500: 80 km/h

## II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N14 in Fahrtrichtung Luzern wie folgt:

- von km 28.885 bis km 28.350: 100 km/h
- von km 28.350 bis km 25.000: 80 km/h

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte August 2023 und dauern bis ca. Ende Oktober 2023.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

6. Juni 2023

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilungschef  
Strasseninfrastruktur Ost  
Guido Biaggio